

Erzgeb. Volksfreund.

Amteblatt

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige — Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige. — Insertionsannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeinde Oberstüngenrath beschlossen hat, den von **Oberstüngenrath** nach **Wernesgrün** führenden Communicationsweg, Nr. 1221 des Flurbuchs für Oberstüngenrath, dem öffentlichen Verkehre dergestalt zu entziehen, daß derselbe nur noch als Wirthschafts- und Holzabfuhrweg fortbestehen soll, wird Solches gemäß § 14 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Widersprüche binnen 3 Wochen und längstens bis

zum 14. Dezember 1878,

allhier anzubringen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 8. November 1878.

Freiherr von Wirsing.

St.

Bekanntmachung.

Frau **Friederike Pauline** verehel. **Ludwig**, verw. gewes. **Gehner**, geb. **Gebert**, beabsichtigt, in dem unter Nr. 78 e. des Brandversicherungscatasters für Niederhau gelegenen Grundstück

eine Kleinwieschlächtere

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen. **Glauchau**, am 13. November 1878.

Die königliche Verwaltungs-Commission.

v. Hausen.

F.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll

den 2. Januar 1879

das dem Schneidermeister **Johannes Stetelkorn** hier zugehörige Hausgrundstück Nr. 507 des Katasters für Schneeberg, Nr. 504 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schneeberg, welches Grundstück am 8. November 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1902 M. — Pf.

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Aufschlag hierdurch bekannt gemacht wird. **Schneeberg**, am 12. November 1878.

Das königliche Gerichtsamte.

Vernhardi.

(1-3)

S.

Grundstücksverkauf.

Auf Antrag der Erben des Klempnermeisters **Ernst Hermann Jahn** in **Bernsbach** sollen am

26. November 1878

die von demselben hinterlassenen Immobilien und zwar:

- 1) das Haus Nr. 99 des Brandcatasters für Bernsbach sammt Garten Kol. 94 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bernsbach Nr. 158 des Flurbuchs für diesen Ort,
- 2) die auf den Folien 292, 293, 294 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bernsbach eingetragenen Feldgrundstücke Nr. 613 a, 613 b, 613 c, 615 b, 615 c des Flurbuchs für letztgenannten Ort im Gesamtflächeninhalt von 1 Hectar 19,7 Ar — im Nachlassgrundstück öffentlich versteigert werden.

Erstehungslustige werden daher geladen, am gedachten Tage Vormittags 11

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 11. Nov. Wie vorsichtig das Publicum sich Hausrath gegenüber, welche Wirthschaftsgegenstände feilbieten, verhalten muß, davon hat eine kürzlich erfolgte gerichtliche Bestrafung wiederum Zeugniß gegeben. Ein Gewerbetreibender aus der Provinz Brandenburg hatte in andern Landestheilen ein Fugwasser für messingne und silberne Gegenstände verkauft. Dasselbe war aus Quecksilber und Salpetersäure hergestellt, im höchsten Grade giftig und dessen ungeschickter selbst zum Fugen silberner Gefäße empfohlen. Die Gefahr bei Anwendung dieses Mittels lag nahe. Der Feilbieter ist wegen dieses Verkaufes zu einer einwöchentlichen Haftstrafe verurtheilt worden.

Berlin. Der Handelsminister hat unterm 5. d. M. eine Verfügung zur Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung erlassen. Dieser Paragraph gehört zu dem Theil des Gesetzes, welcher durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 eine neue Gestalt gewonnen hat. Der jetzige Paragraph 135 bestimmt, daß Kinder unter zwölf Jahren in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, daß die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf, daß Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich in der Volksschule oder in einer vom Staate genehmigten Schule genießen, daß junge Leute zwischen 14 und 18-Jahren höchstens zehn Stunden täglich und daß Wöchnerinnen während drei

Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Der jetzige § 139, 139a und 139b bestimmt eine Anzahl von Ausnahmen des § 135, auf welche sich die Verfügung des Handelsministers bezieht. Ueber die Veröffentlichung der Busch'schen Memoiren wird der „Neuen Stettiner Zeitung“ von hier geschrieben: Wie peinlich den Fürsten Bismarck das Tagebuch des Dr. Busch berührt hat, darüber läßt die offiziöse Presse in ihren neuesten Erklärungen keinen Zweifel aufkommen. Es gewinnt ganz den Anschein, als sei der Kanzler bereits um Auskunft über Urtheile angegangen worden, die Busch wiedergibt und in denen Personen Verleumdendes finden, die, zum höchsten Adel gehörend, bei Hofe verkehren. Die vielen Gegner des Fürsten schlagen aus dem Tagebuche Kapital. Man hört, es sei dem Kronprinzen vorgestellt worden, daß der Staatsdienst zur Unmöglichkeit

Uhr in dem unter 1) bezeichneten Hause sich einzufinden, die Verkaufsbedingungen entgegenzunehmen, ihre Gebote zu eröffnen und nach Befinden des Zuschlags sich zu gewärtigen.

Nach der Substation wird im Erbause mit Auktion der zum Jahnschen Nachlaß gehörigen Mobilien, an Handwerkszeug für Klempner, sowie verschiedenen Haus- und Wirthschaftsgegenständen und Borräthen verfahren werden.

Schwarzenberg, am 6. November 1878.

Königl. Gerichtsamte.

Sattag.

S.

Bekanntmachung.

Nachdem die Liste der stimmberechtigten und wählbaren Bürger für die bevorstehende Ergänzungswahl der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner aufgestellt und in je einem Exemplare in hiesiger Rathsexpedition, in hiesigem Rathskeller und in der Wohnung des Vorsitzenden der Stadtverordneten Herrn Carl Christian Stölzel zur Einsicht der Theilnehmenden ausgelegt worden ist, so haben diejenigen, welche gegen diese Liste Einspruch zu erheben gedenken, diesen Einspruch bis zum Ende des siebenten Tages von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amteblatte und vom Beginn der Auslegung der Liste an gerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen.

Löbnitz, am 14. November 1878.

Der Rath der Stadt Löbnitz.

Dr. Krause.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Anlegung des für die Einkommensteuer im Jahre 1879 aufzustellenden Ortscatasters wird auf Grund von §. 35 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 jeder Besitzer (oder Stellvertreter des Besitzers) eines Hausgrundstücks hiesiger Stadt in den nächsten Tagen je ein Formular einer Hausliste zugestellt erhalten und hat derselbe sodann in diese Liste die in dem Grundstück wohnenden Personen, welche Einkommen haben, sowie die in dem Grundstück ein Gewerbe betreibenden und anderwärts wohnenden Personen, ingleichen die Gesellschaften und Vermögensmassen, welche in dem Grundstück ein Gewerbe betreiben, genau nach Stand, Beruf und Erwerb und bez. unter Beifügung der sonst auf der Liste erforderlichen Angaben und Namensunterschriften einzutragen, bez. durch die andern in dem Hausgrundstück wohnenden Familienhäupter oder Haushaltungsvorstände einzutragen zu lassen.

Die gehörig ausgefüllte Hausliste hat jeder Besitzer (oder Stellvertreter des Besitzers) des Hausgrundstücks bezüglich ihrer Vollständigkeit zu bescheinigen und hierauf bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Geldstrafe bis zu 50 M. — binnen 10 Tagen von Zustellung der Liste an gerechnet, auf der Rathsexpedition wieder einzureichen.

Johannegeorgenstadt, den 13. November 1878.

Der Stadtrath. Sarfert.

Bekanntmachung.

Am 13. d. M., ist in Lauter ein fremder Hund getödtet worden, der nach dem Ergebniß der bezirksthierärztlichen Section völlig wuthkrank gewesen ist.

In Bezug hierauf wird die bereits für Lauter angeordnete Hundesperre bis mit dem 8. Februar 1879 verlängert.

Lauter, am 14. November 1878.

Weidauer, G.-Vorst.

Fichtenpech-Auction.

Im „Rathskeller“ zu **Auerbach** sollen **Mittwoch, den 20. November d. Js.,**

von Vormittags 10 Uhr an,

ca. 670 Ctr. **Fichtenpech** aus den Staatswaldungen der Forstbezirke **Auerbach** und **Eibenstock**, in Posten von 10—30 Centnern und zwar **Roset-** und **Griesenbach** von einander getrennt, gegen sofortige Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Königl. Oberforstmeisterei und Forstrentamt Auerbach,

4. November 1878.

(1-2)

von Wilsleben.

Schwenke.